

Gemeinde Böllen

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Böllen vom 17. September 1998

Auf Grund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Böllen am 02. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 43 a Pauschale Wassermenge

(2) Die jährlichen Pauschalverbrauchsmengen setzen sich wie folgt zusammen:

<u>Verbrauchsfaktoren</u>	<u>jährliche Verbrauchspauschale</u>
1. <u>Personenzahl je Haushalt</u> je Person	36 m ³
Bei Zweitwohnungen wird von einem Haushalt mit 2 Personen ausgegangen.	
2. <u>Viehzahl</u>	
a) je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen	12 m ³
b) je Vieheinheit bei Geflügel	5 m ³
3. <u>besondere wasserverbrauchende Einrichtungen</u> Hallenbad	2-facher Rauminhalt
4. <u>Zimmer- bzw. Ferienwohnung</u>	
a) je Bett	8 m ³
b) je Ferienwohnung	24 m ³
5. <u>Gewerbebetriebe und freie Berufe</u> je Betrieb	100 m ³

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Aitern geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Böllen, den 02. Dezember 2021

Kiefer, Bürgermeister